Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 3 (1936-1937)

Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mai 1937

PROTAR

3. Jahrgang, No. 7

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 22.155

Sondernummer - Numéro spécial

Brandschutzmassnahmen im Luftschutz - Mesures de protection contre le feu dans la protection aérienne

Inhalt — Sommaire

Seite

Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz . . . 107
Ordonnance concernant la lutte contre le danger d'incendie dans la défense aérienne . . . 109
Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz . . 110
Ratschläge für die Organisation der Feuerbekämpfung im Luftschutz. Von P. Bucher, Bern . . . 112
Feuerwehr und Feuerbekämpfung im Luftschutz. Von A. Elsener, Feuerwehrkommandant, Wil . . . 114
Service du feu et lutte contre l'incendie. Par William Keller, Genève . . . 115
Brandbomben und deren Wirkungen. Von W. Brennwald, Bern . . . 117
Die Bekämpfung von Brandbomben. Von M. Kœnig, Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz 119
La lutte contre les bombes incendiaires. Par M. Guignard-Pollens, Vallorbe . . . 122

Page

Bauliche Massnahmen zum Schutz gegen Brandbomben. Von G. Schindler, dipl. Arch., E. T. H. Zürich . . . 123
Geräte für die Hausfeuerwehr . . . 126
Luftschutz-Estrich. Von Architekt Hans Löw, Basel . . 128
Flammenschutzmittel und Luftschutz. Von F. Stauffer, Abteilung für passiven Luftschutz . . . 129
Die Feuerwehr im Industrieluftschutz. Von Dr. H. Bots, Betriebsleiter der Ciba, Basel . . . 131
Die Wasserversorgung zu Feuerlöschzwecken im Luftschutz. Von Dr. L. Bendel, Ingenieur . . . 132
Prevenzione ed estinzione incendi nella protezione antiaerea. E. Kronauer, Bellinzona . . . 133
Brandversicherung und passiver Luftschutz. Von K. Strübin, Liestal . . . 135
Billet vaudois . . . 137
Ausland-Rundschau . . . 138

Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz (Vom 19. März 1937)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1.

Zur Bekämpfung der Brandgefahr werden vorgeschrieben:

a) die Entrümpelung der Dachräume;
b) die Bildung von Hausfeuerwehren.

Die Massnahmen sind in den luftschutzpflichtigen Ortschaften durchzuführen.

Für andere Ortschaften ist es den kantonalen oder Gemeindebehörden anheimgestellt, die Massnahmen ganz oder teilweise anzuordnen.

Die Massnahmen erstrecken sich nicht auf landwirtschaftliche Betriebe.

II. Entrümpelung.

Art. 2.

Die Entrümpelung hat den Zweck, die Brandgefahr in den Dachräumen (Estrichen, Dachböden, Winden usw.) herabzusetzen und das Löschen der Brände zu erleichtern.

Ausgebaute, bewohnbare Dachzimmer oder Mansarden werden zu den Dachräumen gerechnet, sofern sie auf dem gleichen Boden liegen wie die Estriche oder Winden.

Die Entrümpelung besteht darin, dass sowohl leicht entzündbare als entbehrliche Gegenstände aus den Dachräumen entfernt werden.

Art. 3.

Es ist verboten, folgende Stoffe und Gegenstände in Dachräumen aufzubewahren:

a) feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die explosionsfähig sind, wie z. B. Zelluloid, Filme, Benzin, Gasolin, Petrol;
b) leicht brennbare Stoffe, wie z. B. Heu, Seegras, Stroh, Holzwolle, Holzspäne, loses Reisig, Putzlappen, Papierabfälle, Oele;
c) nicht oder kaum mehr brauchbare Gegenstände aller Art, wie z. B. altes Papier, Hadern, Abfälle und sonstiges eigentliches Gerümpel.

Die Verbote erstrecken sich auch auf solche Gegenstände, die zu einem wesentlichen Teil aus den genannten Stoffen bestehen.

Art. 4.

Sofern keine andern geeigneten Lagerstellen zur Verfügung stehen, darf Brennholz, soweit es die Form